

**Richtlinien
der Stadt Balve
über Gewährung von Zuschüssen an Gruppen, Vereine und Verbände
für Maßnahmen im Rahmen partnerschaftlicher Begegnungen
mit der Gemeinde Roussay (F)
vom 08.07.1992**

**§ 1
Träger von Maßnahmen**

Antragsberechtigt sind anerkannte Vereine oder Gruppen von Vereinen der Stadt Balve. Im Bereich des Schüleraustausches kann ebenfalls eine Förderung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten erfolgen.

Einzelpersonen können keine Beihilfe erhalten.

Maßnahmen, die ausschließlich nur Erholungscharakter beinhalten, können nicht gefördert werden.

**§ 2
Anmeldung**

Anträge auf Gewährung eines städtischen Zuschusses für Maßnahmen im Rahmen partnerschaftlicher Begegnungen mit der Gemeinde Roussay (F) sind vor der Durchführung dem Schulverwaltungs- und Kulturamt bis zum 15. April eines jeden Jahres nach Vordruck "Voranmeldung" bekanntzugeben. Der Vorausmeldung ist ein Programm und ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

**§ 3
Finanzierung der Maßnahmen**

Das Schulverwaltungs- und Kulturamt zahlt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Beihilfe bis zu 60% der entstehenden Kosten für Hin- und Rückfahrt. Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden nicht bezuschußt.

**§ 4
Bewilligungsbescheid und Verwendungsnachweis**

Der antragstellenden Gruppe wird die Förderung der Maßnahme durch einen Bewilligungsbescheid mitgeteilt.

Die Abschlußmeldung nach Vordruck ist innerhalb von drei Wochen nach der Maßnahme unter Beifügung einer Teilnehmerliste dem Schulverwaltungs- und Kulturamt vorzulegen. Diese Unterlagen gelten als Verwendungsnachweis.

**§ 5
Schlußbestimmungen**

Die Beihilfe wird aus der Haushaltsstelle "Kosten der Partnerschaftstreffen" (Einzelplan 3) gewährt, wenn von anderer Seite des städtischen Haushaltes (Einzelplan 2 und 4) keine Beihilfe gezahlt wird.